



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2007 Heilbad Heiligenstadt, den 14.08.2007 Nr. 26

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass ... 239
– Dingelstädter Breikuchenfest 2007 -

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN), An der B 4, 99735 Kleinfurra
Bekanntmachung der Beschlüsse der 41. Verbandsversammlung des Zweckverbandes ... 240
Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN)

42. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) ... 240
am 11. September 2007

Landesamt für Straßenbau, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Waldstr. 2,
99706 Sondershausen

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und ... 241
Anlagenrechtsbescheinigung – Az. N0058/2007-1121-09 –

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und ... 242
Anlagenrechtsbescheinigung – Az. N0059/2007-1121-09 -

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
- „Dingelstädter Breikuchenfest 2007“ -

Der Landkreis Eichsfeld ist aufgrund des § 10 Abs. 4 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 ermächtigt, zusätzliche Öffnungszeiten durch Rechtsverordnung freizugeben.

§ 1

Aus Anlass der Durchführung des „Dingelstädter Breikuchenfestes 2007“ dürfen in 37351 Dingelstädt in folgenden Straße am Sonntag, den 19.08.2007 die Verkaufsstellen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr offen gehalten werden: Geschwister-Scholl-Straße, Anger, Birkunger Straße, Mühlhäuser Straße, Bahnhofstraße, Lindenstraße.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 26 vom 14.08.2007 in Kraft und am 20.08.2007 außer Kraft.

Heiligenstadt, den 09. August 2007

Der Landrat

Zweckverband Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN), An der B 4, 99735 Kleinfurra

Bekanntmachung der Beschlüsse der 41. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN)

Beschluss-Nr. XLI - 01/07

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Genehmigung der Niederschrift der 40. Verbandsversammlung des öffentlichen Teiles.

Beschluss-Nr. XLI - 02/07

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt im Sinne der Vorlage die Jahresrechnung 2006 sowie die Entlastung des Verbandsvorsitzenden.

Beschluss-Nr. XLI – 03/07

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Genehmigung der Niederschrift der 40. Verbandsversammlung des nicht öffentlichen Teiles.

gez. Joachim Claus
Verbandsvorsitzender

42. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft (ZAN)

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) führt seine 42. Verbandsversammlung am

**Dienstag, dem 11. September 2007 um 17:00 Uhr,
in 99735 Kleinfurra, An der B 4
auf dem Kreisabfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode**

durch.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

01. Eröffnung
02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
03. Feststellung der Beschlussfähigkeit
04. Feststellung der Tagesordnung
05. Genehmigung der Niederschrift der 41. Verbandsversammlung
des öffentlichen Teiles XLII - 01/07
06. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung
der Entgeltordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) XLII – 02/07

07. Anfragen und Mitteilungen zum öffentlichen Teil der Sitzung

08. Schließung des öffentlichen Teiles der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

gez. Joachim Claus
Verbandsvorsitzender

Landesamt für Straßenbau, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Waldstr. 2, 99706 Sondershausen

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Az. N0058/2007-1121-09 -

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

20-kV-Mittelspannungsfreileitung Transformatorenstation Günterode 1 - Transformatorenstation Reinholterode 1, Abzweig Transformatorenstation Glasehausen

mit einer Schutzstreifenbreite von **15,00 m** für die Freileitung und **1,00 m** um die Transformatorenstation gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Glasehausen,	Flur 2,	Flurstück	2/2, 6, 11, 33, 36/1, 38/1, 39, 40, 41, 59, 60, 61, 62, 63/1, 66/2, 72/1, 73, 70/4, 143, 144,
	Flur 3,	Flurstück	2/1, 16, 44/1, 44/3, 44/4, 45/1, 45/2, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 60/1, 97, 98, 100/3, 116,
Günterode,	Flur 5,	Flurstück	22, 23/1, 23/2, 24, 83, 90, 91, 92, 93, 94/1, 130, 144, 147, 154/1, 155, 156, 157, 171, 179/170,
	Flur 6,	Flurstück	28,

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Waldstraße 2 (im Gebäude der BIC Nordthüringen GmbH, Telefon 03632 623-250), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr und 16.30 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Waldstraße 2 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 31.07.2007

Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Lampe
Außenstellenleiterin

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Az. N0059/2007-1121-09 -

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass **E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

20-kV-Mittelspannungsfreileitung Transformatorstation Günterode 1 - Transformatorstation Reinholterode 1 (HL)

mit einer Schutzstreifenbreite von **15,00 m** gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Günterode, Flur 5, Flurstück **56, 67, 143, 144, 147,**
Flur 6, Flurstück **25, 26, 28, 29, 30, 31, 36,**
Flur 9, Flurstück **53/2, 54/2, 115/2, 116/2,**
Flur 10, Flurstück **65/2,**
Reinholterode, Flur 8, Flurstück **86/2,**
Flur 9, Flurstück **1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 3, 15/2, 2/4, 15/4,**
Flur 14, Flurstück **2/55, 2/56, 26/2, 27, 31/2, 33/2, 36/2, 42/13, 85/2,**

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Waldstraße 2 (im Gebäude der BIC Nordthüringen GmbH, Telefon 03632 623-250), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr und 16.30 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachverhaltsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Waldstraße 2 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 31.07.2007

Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Lampe
Außenstellenleiterin